

Virus kontra Freiheit?

Virus kontra Freiheit?

Professoren der Uni Hamburg schreiben über
Einschränkungen unseres Lebens und unserer
Grundrechte. **Teil eins**

**Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Lenzen,
Präsident der Universität Ham-
burg**

Viele Schülerinnen und Schüler, Eltern und das pädagogische Personal fragen sich in diesen Tagen, ob die Einschränkungen auch ihrer Bildungsarbeit eigentlich rechtmäßig sind. Das ist auch, aber nicht nur, eine juristische Frage, vor allem aber eine pädagogische. Denn wir wollen unsere Kinder ja zu demokratischer Freiheit erziehen – und das im „Gefängnis“ der eigenen, oftmals engen Wohnung, ohne körperliche Kontakte zu anderen? Kann so zur Freiheit erzogen werden?

Ja, das ist möglich, in einer Hinsicht sogar leichter als im lärmumtobten Klassenzimmer. In seinem berühmten Fesselgleichnis lässt Platon den Philosophen Sokrates, der gefesselt in Gefangenschaft lebt, eine Erfahrung mitteilen. Sokrates sagt sinngemäß, als ihm die Fesseln entfernt werden: Nur wer die Fessel kennt, kann ihre Abwesenheit wertschätzen. Er will sagen: Freiheit ohne die Erfahrung der Unfreiheit ist nicht denkbar.

Die Sehnsucht nach Freiheit nährt sich aus der Erfahrung der Unfreiheit, aus dem Zwang des Notwendigen. Menschen haben ihre Fesseln dann abgestreift, wenn sie in Unfreiheit lebten – das uns allen noch gegenwärtige Beispiel der deutschen Revolution von 1989 zeigt es.

Wir lernen zu schätzen und zu verteidigen, was auf dem Spiel steht. Im Augenblick ist es die bedrohte Freizügigkeit (Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern!), die Selbstbestimmtheit der Person (Versammlungsverbote), die freie Berufsausübung (Schließung von Geschäften), ja, das

Grundprinzip der parlamentarischen Demokratie überhaupt, wenn Parlamente nur in halber Besetzung tagen. Viele andere Verfassungsgarantien sind ebenfalls betroffen.

Jetzt kommt es darauf an, dass wir unseren Kindern und Lernenden aus ihrer Lernsituation heraus produktiv vor Augen führen, was auf dem Spiel steht: die Lebensweise in der alteuropäischen Tradition seit der Französischen Revolution. Was für eine Chance, unserer Demokratie, die schon sehr zu lahmen drohte, einen kraftvollen Schub zu verschaffen!

Prof. Dr. Peter Niesen, Politische Theorie

In der Coronakrise geraten nicht nur Freiheiten unter Druck, sondern das Freiheitsverständnis selbst. Zunächst fallen die persönlichen Zumutungen ins Auge, die massiven Einschränkungen der Handlungs- und Bewegungsfreiheit. Freiheit liegt zuallererst darin, tun zu können, was man will. Für diesen anarchischen, vulgären, negativen Freiheitsbegriff spricht einiges, nicht zuletzt das Grundgesetz, und kein Freiheitsverständnis ist vollständig ohne ihn.

Was in der Konzentration auf die Zumutungen ausgeblendet wird, ist die Frage, was aus der politischen Freiheit wird. Der politische Freiheitsgebrauch verlangt mehr und anderes als die Abwesenheit von Zwang. Er erfordert zunächst, dass alle Tugendappelle und Strategien, alle krisenbedingten Einschränkungen und auch die verfassungsrechtlich kreative Weise, in der sie verhängt werden, dem Säurebad der Kritik ausgesetzt werden. Das funktioniert auch erstaunlich gut, in der Qualitätspresse und in Online-Foren vom Verfassungsblog bis zu YouTube-Vorlesungen.

Unsichtbar bleibt dagegen derzeit, wer keine starke Online-Präsenz hat. Wirkungslos bleibt, was Nähe, Geduld und persönliche Überredung braucht, um entwickelt zu werden. Hart trifft das Versammlungsverbot nicht nur diejenigen, die keine Lobby in der Medienöffentlichkeit haben, es beraubt auch die anderen elementarer Anstöße. Darin liegt ein Unterschied auch

noch zu den derzeit ebenso prekären kulturellen und religiösen Freiheiten. Politische Freiheit erfordert, sich von Themen, Akteuren und Positionen konfrontieren zu lassen, die man sich nicht ausgesucht hat. Die Ausgangsbeschränkungen erodieren so die politische Differenz zwischen der kontroversen, diskussionsfreudigen Großstadt, in der die Gegensätze schroff aufeinanderprallen, und der repressiven Harmonie des Landlebens. Wer sonnabends auf der Sternschanze demonstrierte, in den Einkaufsstraßen eine verstörende Aktion inszenierte, im Grindel irritierende Graffiti gesprüht hat, bleibt nun verborgen. Nie zuvor ließ sich dem anderen so leicht ausweichen.

Prof. Dr. Birgit Recki, Praktische Philosophie

„... niemand wird je frei sein, solange es Plagen gibt“, heißt es in einem Text, der in den letzten Wochen (wieder)entdeckt wurde. So großartig der Roman „Die Pest“ von Albert Camus auch ist – dieser Freiheitsbegriff führt in die Irre. In dem, was als realistische Einsicht in eine existenzielle Objektivität auftritt, lauert der Fatalismus. Denn was uns Menschen unfrei sein lässt, sind nie die natürlichen Umstände in der Welt (weder die Schwerkraft, die uns daran hindert, uns wie die Vögel in die Lüfte zu erheben, noch die „Plagen“). Freiheit oder Unfreiheit entscheidet sich daran, wie wir uns auf objektive Gegebenheiten, selbst die extremsten, einstellen und mit ihnen umgehen.

Wir sind frei, indem wir aus eigener Einsicht und aus Gründen handeln. Das tun wir stets unter Rücksicht auf gegebene Bedingungen. Wer krank ist und ärztliche Hilfe sucht, wird sich den Anweisungen des Arztes freiwillig unterziehen und dann nicht finden, dass es ihn unfrei macht, die verordnete Medizin auch einzunehmen, regelmäßig die Termine der Physiotherapie einzuhalten oder während der ganzen Dauer der Zahnoperation den Mund offen zu halten.

Wenn unter den Bedingungen einer lebensbedrohlichen Epidemie eine ganze Gesellschaft zum potenziellen Patienten wird und es gilt Menschenleben zu retten, wird die Einsicht, die der Einzelne im Falle seiner bedrohten Gesundheit für sich selbst aufbringt, von jedem Einzelnen, von allen und für alle gefordert. Nichts anderes, als einer solchen Forderung an die Einsicht aller Nachdruck zu verleihen, ist die Funktion des Rechts – etwa der Regeln, die jetzt per „Notverordnung“ in Geltung gesetzt sind.

Wird man da in Abwandlung des Satzes bei Camus sagen wollen: „... niemand wird je frei sein, solange es rechtliche Beschränkungen gibt“? Oder wird man sich an die Einsicht Immanuel Kants erinnern, der die Funktion des Rechtes darin sieht, die Handlungsfreiheit des einen mit der eines jeden anderen vereinbar zu machen?

Was für eine Freiheit sollte das denn sein, die nicht die Einsicht in die Notwendigkeit von Selbstbeschränkungen im Interesse der anderen enthielte – wenn es um ihr Leben und ihre Freiheit geht?

Prof. Dr. Stefan Oeter, öffentliches Recht, Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht

Freiheitsverluste in Notstandssituationen sind historisch nicht gerade eine neue Erfahrung. Der frühneuzeitliche Staat ging in Situationen extremer Bedrohung mit den Freiheiten seiner Bürger recht robust zu Werke. Der paradigmatische Fall einer solchen Bedrohung war historisch die äußere Bedrohung durch Krieg, rechtlich gefasst in der Form des ‚Belagerungszustands‘. Wie der Name schon sagt, reagierte diese Sonderlage zunächst auf die Situation eines bevorstehenden Angriffs auf eine befestigte Stadt. Die Rechte der Bürger mussten in dieser Situation eingeschränkt werden, um das städtische Leben auf die militärische Bedrohungslage einzustellen. Der frühneuzeitliche Flächenstaat weitete diese Lage massiver Einschränkungen bürgerlicher Rechte und Freiheiten auf ganze Regionen aus, die von Kriegsführung betroffen waren. Eine paradigmatische Formulierung erfuhr diese freiheits-

beschränkende Notstandsloge im preußischen Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, das bis ins frühe 20. Jahrhundert die Rechtslage im Deutschen Reich bestimmte.

Wenn der König (bzw. ab 1871 Kaiser) den Belagerungszustand verhängte, wurden damit die bürgerlichen Freiheiten drastisch eingeschränkt. Seine Verhängung war nicht mehr an einen äußeren Notstand gebunden, sondern konnte auch bei inneren Unruhen oder Aufständen angeordnet werden. Es wurden Kriegsgerichte eingesetzt, die bei bestimmten Delikten Zivilisten in einem summarischen Verfahren aburteilen konnten (einschließlich Todesstrafe). Grundrechte wie die Versammlungsfreiheit und die Freizügigkeit waren suspendiert, die Gewerbe-, Presse- und Vereinsfreiheit stark eingeschränkt. Diese Tradition prägte auch die Rechtslage in den Jahren der Weimarer Republik, wo die Verhängung des Ausnahmezustands in Situationen extremer Bedrohung der Sicherheit und Ordnung immer wieder vorkam.

Das Hantieren mit dem Ausnahmezustand prägte die Phase der inneren Wirren unmittelbar nach Ende des Ersten Weltkrieges, aber feierte auch eine Renaissance im Krisenjahr 1923. Völlig aus den Fugen geriet der Ausnahmezustand schließlich mit der Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar 1933 und dann dem „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Staat“, dem sogenannten Ermächtigungsgesetz, mit dem der weitgehende Freiheitsverlust zum Normalzustand wurde.

Prof. Dr. Johann Anselm Steiger, Kirchen- und Dogmengeschichte

Ein winziges Virus entfaltet ungeheure Wirkung. Es bringt rund um den Globus Krankheit mit sich und fordert Tote. Es schränkt das soziale Miteinander, auch die gottesdienstliche Praxis ein. Es legt die Weltwirtschaft und das kulturelle Leben weitgehend lahm. Aus all dem resultiert ein hohes Maß an Freiheitsverlust. Mehr noch: Weltweit erfahren Menschen, wie zerbrechlich und vergänglich die Existenz auf diesem Planeten ist. Das weit verbreitete Ideologem der technologischen Machbarkeit von letztlich allem und jedem, der Beherrschbarkeit der Natur erfährt eine grundstürzende Infragestellung.

In den Nachrichtenmedien ist eine recht starke Präsenz religiösen Vokabulars zu beobachten. Die Rede ist von Demut, welche die pandemische Situation erheische. Die Pandemie wird mit der Sintflut parallelisiert. Der Bürgermeister von New York spricht vom D-Day, wobei die Semantik des Doomsday (Tag des Jüngsten Gerichts) mitschwingt. Zugleich aber fällt auf, dass – anders als bezüglich der Flüchtlings- oder Klimakrise – die Kirchen in der medialen Öffentlichkeit kaum hörbar sind. Dabei wären gerade innerhalb dieser Krise Botschaften, die die Menschen – auch diejenigen, die im Gesundheitswesen täglich mit dem Tod konfrontiert sind und ihr Leben riskieren – stärken, sie ermutigen und trösten, aber auch ermahnen nachdenklich machen, nötiger denn je.

In der Frühen Neuzeit wurden Ereignisse wie z. B. Pest und Erdbeben als Fingerzeige Gottes gelesen: als Weckrufe zur Änderung des Lebensstils, d. h. zur Buße, zur Besinnung auf Gott als den Schöpfer und Richter der Welt. Die Kirchen

schweigen diesbezüglich und spielen damit den Umstand wider, dass sich die Theologie die Sprachfähigkeit zu diesem Thema seit dem 19. Jahrhundert weitgehend abgewöhnt hat.

Dieses Vakuum missbrauchen religiöse Fundamentalisten, die sich (widergöttlich) an die Stelle Gottes, des Richters, setzen und in der Pandemie eine Bestrafung der Homosexuellen und anderer üblicher Verdächtiger sehen. Nein! In der Kritik stehen angesichts der Krise ausnahmslos alle und werden sich in dieser aufgenötigten Solidarität über die Grenzen des Wachstums, den globalen Massen- und Virentourismus, das weltweite Gesundheitssystem und vieles mehr Gedanken machen und Lebenspraxen schlicht ändern müssen.

Prof. Dr. Ueli Hans-Joachim, Professor für Dogmatik und Kirchengeschichte an der Universität Zürich, ist Mitglied der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften. Er ist Autor und Mitautor zahlreicher Bücher und Aufsätze. In der Schweiz ist er Mitglied der Evangelischen Kirche in der Schweiz und der Evangelischen Kirche in Deutschland. Er ist auch Mitglied der Kommission für die Revision des Schweizerischen Grundgesetzes. Er ist Mitglied der Kommission für die Revision des Schweizerischen Grundgesetzes. Er ist Mitglied der Kommission für die Revision des Schweizerischen Grundgesetzes.

Virus kontra Freiheit?

**Professoren der Uni Hantburg schreiben über
Einschränkungen unseres Lebens und unserer
Grundrechte. Teil eins**

Die Meinungen sind jedoch nicht
von der Redaktion der Universität,
sondern von den Autoren. Die
Redaktion ist nicht für die
Angewandtheit der Inhalte
verantwortlich. Die Redaktion
übernimmt keine Haftung für
den Inhalt der Beiträge. Die
Redaktion ist nicht für die
Angewandtheit der Inhalte
verantwortlich. Die Redaktion
übernimmt keine Haftung für
den Inhalt der Beiträge.

Die Meinungen sind jedoch nicht
von der Redaktion der Universität,
sondern von den Autoren. Die
Redaktion ist nicht für die
Angewandtheit der Inhalte
verantwortlich. Die Redaktion
übernimmt keine Haftung für
den Inhalt der Beiträge.

Virus kontra Freiheit?

Virus kontra Freiheit?

Professoren der Universität Hamburg
schreiben über Einschränkungen
unseres Lebens und
unserer Grundrechte. **Teil 2**

Prof. Dr. Andreas Lange, Volkswirtschaftslehre

Verbote und Gebote gehören zu unserem Alltag – man denke an Umwelt- oder Gesundheitsschutz, an Energiesparverordnungen, an Rauchverbote. Und doch sind die Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie einzigartig. Angesichts ihrer Stringenz mag verwundern, dass ein anderes globales Problem, das des Klimawandels, nur zögerlich adressiert wird. Die Eindämmung von Covid-19 bringt unmittelbare Vorteile, der Nutzen aus Klimaschutz entsteht primär auf lange Sicht. Wir reagieren weniger,

wenn die potenzielle Bedrohung leise und allmählich auftritt, tendieren dazu, uns erst später mit dem Problem zu befassen. Dies ist nun nicht möglich, es sind sofortige Eingriffe nötig.

Hierbei spielt der Einzelne eine große Rolle: genau wie eine Kette reißt, wenn nur ein Bindeglied versagt, kann ein einzelner Infizierter, der sich nicht isoliert, sehr viele anstecken. Verhaltensökonomische Experimente zeigen, dass unter solchen Bedingungen freiwillige Anstrengungen kaum effektiv sein können. Hier kommt der Politik die Aufgabe zu, Verhalten zu koordinieren.

Es mag hierzu einfacher sein, zunächst flächendeckend soziale Kontakte einzuschränken, bevor stärker nach Risikogruppen differenziert wird.

Ökonomik ist typischerweise eine Wissenschaft des Abwägens. Angesichts großer Unsicherheiten für Covid-19 können selbst reine Kosten-Nutzen-Überlegungen „social distancing“ als temporäre Maßnahme motivieren, abhängig von der Permanenz der Schocks für das Wirtschaftssystem. Viele Existenzen sind bedroht, auch gesunde Unterneh-

men, innovative Start-ups, unzählige Kleinunternehmen. Den Eingriffen in die individuelle Freiheit folgt somit der Zwang, auch die Wirtschaft zu stützen.

Alle müssen jetzt ihre Gewohnheiten ändern, selbstverständlich gewordene Freiheiten fallen weg. Neben allen Existenzängsten liegt darin auch eine Chance: sich von vermeintlichen Zwängen zu befreien. Die eigene Wertschätzung neu kennenzulernen, sei es für die sonst so alltäglichen Dinge wie das Treffen mit Freunden, den Espresso im Café, den Urlaub in Italien. Den Blick auf die Umwelt zu ändern angesichts plötzlich klarer Gewässer in Venedig. Und vielleicht erscheinen auch die Kosten von Klimaschutz plötzlich etwas relativiert.

Prof. Dr. Volker Lilienthal, Journalist und Kommunikationswissenschaft

In jeder Krise gibt es auch die, die von ihr profitieren. Wenn im Zeichen der Coronapandemie der Staat zum Zwecke der Prävention Kontaktsperren erlässt, teils sogar Ausgangssperren, wenn die erste Bürgerpflicht sich plötzlich #stayathome buchstabiert, dann geht mit diesem partiellen Freiheitsverlust ein plötzliches Mehr an Fernsehkonsum einher. Die Menschen bleiben notgedrungen zu Hause, sie wollen sich über die Gefahr informieren, sie wollen sich aber auch unterhalten und ablenken lassen – legitimer Eskapismus in schwerer Zeit.

Aktuelle Daten der Marktforschung zeigen, wie sehr vor allem die Fernsehsender Krisengewinnler sind. Die Fernsehnutzung ist enorm gestiegen, vor allem die Programme mit viel Information (darunter Privatsender wie n-tv oder Welt) profitieren vom Shutdown, vom angeordneten Zuhausebleiben. Beispiel ARD: Als am 22. März die weitreichenden Ausgangsbeschränkungen verkündet wurden, schalteten am Abend mehr als zwölf Millionen Menschen die „Tagesschau“ ein. Der TV-Marktanteil des Ersten betrug während dieser Viertelstunde 30 Prozent – ein Rekordwert, den die ARD seit Langem nicht erlebt hatte.

Auch die Websites der Zeitungen und Zeitschriften profitieren vom nur allzu verständlichen Informationshunger der Menschen. Wie der Verlegerverband BDZV Ende März berichtete, verbuchten die Internetangebote der Presse Reichweitesprünge um bis zu 65 Prozent. In der Woche 16. bis 22. März griffen mehr als zwei Drittel der deutschsprachigen Bevölkerung darauf zu. 46,2 Millionen Menschen seien erreicht worden, so der BDZV.

Eine gloriose Krise? Mitnichten. Denn zugleich verliert die Presse an Werbeeinnahmen, die Wirtschaft schaltet weniger Anzeigen, Verlage planen Kurzarbeit – mit der möglichen Folge reduzierter Informationen, obwohl doch gerade die von der Bevölkerung so stark nachgefragt und existenziell gebraucht werden. Ein Paradoxon.

Währenddessen harren ganze Redaktionen im Homeoffice aus und vollbringen trotz Bewegungseinschränkung manchmal Spitzenleistungen. Andere hingegen missbrauchen Sterberekorde für einen Online-Journalismus des „Clickbaiting“. Sie spekulieren mit der schrecklichsten Schlagzeile auf die höchste Klickquote. Und werden so zu Krisengewinnlern im schlechtesten Sinne.

Prof. Dr. Hans-Heinrich Trute, Öffentliches Recht, Medien- und Telekommunikationsrecht

Was dieser Tage als Freiheitsverlust thematisiert wird, hat auch etwas mit den Freiheitserwartungen zu tun, die gleichsam einer Normallage entstammen. Katastrophen fegen diese Normallagen hinweg, entweder mit einem Schlag oder schleichend wie bei einer Pandemie.

Für das Recht ist diese Situation eine Herausforderung. Viele seiner Annahmen entstammen der normalen Situation. Damit ermöglicht das Recht die Erwartungssicherheit, in der man sein Leben einrichten kann und in der die freiheitliche Gesellschaft funktioniert. Auch Freiheitsrechte, die im Übrigen in den meisten Fällen auf konkurrierende Freiheitserwartungen anderer treffen, werden aber in Kontexten realisiert. Sie hängen in ihrer konkreten Bedeutung von der tatsächlichen Ent-

wicklung und den Rahmenbedingungen der aktuellen Pandemie, den möglichen Gegenmaßnahmen und dem darauf bezogenen wissenschaftlichen Wissen ab.

Die Situation ist im Moment durch ein hohes Maß an Ungewissheit und Vorläufigkeit gekennzeichnet. Recht aber ist in Normallagen an vielen Stellen auf Zurechnungsmöglichkeiten angewiesen, etwa bei Maßnahmen gegenüber Risikoverursachern. Wenn aber fast die Hälfte der Infektionen von Personen ausgehen, die asymptomatisch sind, ihre Infektion nicht kennen und die diese unbemerkt weitergeben und damit die Pandemie enorm beschleunigen können, dann funktionieren gewohnte Zurechnungskriterien nur noch begrenzt. Insoweit werden die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie der Ungewissheit und Vorläufigkeit angepasst werden müssen. Damit aber werden auch Freiheitseinschränkungen jedenfalls auf Zeit legitimierbar, die sonst so nicht zu rechtfertigen wären. Das wird sich mit fortschreitenden Kenntnissen und einer Besserung der Situation ändern.

Einstweilen aber steht die Politik und anschließend auch die rechtliche Beurteilung vor schwierigen Abwägungen zwischen konkurrierenden Freiheitsrechten, wobei die Verfassung eben dem Recht auf Leben und der damit verbundenen Pflicht des Staates zum Schutz desselben einen so hohen Rang einräumt, dass damit viele Einschränkungen gerechtfertigt werden können, auch wenn die Wirkungen im Einzelnen (noch) nicht sicher zu beurteilen sind. Selten ist der Zusammenhang von wissenschaftlichen Erkenntnissen, politischen Optionen und rechtlichen Bewertungen auch in der Öffentlichkeit so deutlich zutage getreten.

Prof. Dr. Jan Wacker, Differentielle Psychologie und Psychologische Diagnostik

Unterschiede individueller Wahrnehmungen der aktuellen Kontaktbeschränkungen hängen sicherlich zuallererst von unseren jeweiligen Lebensumständen ab bzw. davon, wie sich diese in den letzten Wo-

chen geändert haben. Ein kinderloses Paar ohne finanzielle Sorgen wird im komfortablen Homeoffice mit Garten oder Dachterrasse die notwendigen Einschränkungen der ansonsten freieren Tagesgestaltung vergleichsweise gelassen hinnehmen können (sofern die Internetverbindung funktioniert). Als Persönlichkeitspsychologin interessiere ich mich noch mehr für individuelle Unterschiede des Erlebens und Verhaltens in einer objektiv sehr ähnlichen Situation.

Menschen mit hohen Werten in der Persönlichkeitseigenschaft Gewissenhaftigkeit wird es beispielsweise leichter fallen, sich besonders streng an die geltenden Kontakt- und Hygieneregeln zu halten, und sie haben so ein etwas geringeres Risiko, andere anzustecken oder selbst zu erkranken.

Ob jemand nur auf die fraglos stark überwiegenden negativen Aspekte des Alltags mit Corona schaut oder sich zumindest manchmal von positiven Seiten des nun gezwungenermaßen anderen Tagesablaufs überraschen lässt, hängt u.a. von zwei weiteren Persönlichkeitseigenschaften ab, der emotionalen Stabilität

und der Extraversion. Ein emotional weniger stabiler Mensch wird stark auf die negativen Effekte fokussieren, sich viel Sorgen und gedrückter Stimmung sein; ein sehr aktiver und geselliger Extrovertierter wird zurzeit vieles besonders vermissen. Beide empfinden so den Freiheitsverlust noch stärker als andere.

Ob jemand stark auf die Konsequenzen für die eigene Person schaut oder sich zuallererst um das Wohlergehen älterer Verwandten, Freunde und Bekannten kümmert, hängt u. a. mit der Persönlichkeitseigenschaft Verträglichkeit zusammen. Ein weniger verträglicher gesunder junger Mensch wird die Einschränkungen eher als Freiheitsentzug denn als freiwilligen -verzicht erleben.

Vielleicht kann der persönlichkeitspsychologische Blick helfen, die unterschiedlichen Reaktionen auf die plötzlichen Veränderungen besser zu verstehen, welche wir bei uns selbst und bei anderen beobachten. In jedem Fall sind wir in diesen Tagen alle individuell herausgefordert, das persönlich wie gesamtge-

sellschaftlich Beste aus den geltenden Freiheitsregularien zu machen, die uns derzeit den Verzicht auf viele gewohnte Lebensabläufe abverlangen.



Virus kontra Freiheit?

Professoren der Universität Hamburg schreiben über Einschränkungen unserer Grundrechte. Teil 2

Die Corona-Pandemie hat die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger in erheblichem Maße eingeschränkt. Diese Einschränkungen sind notwendig, um die Ausbreitung des Virus zu stoppen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Dennoch ist es wichtig, die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger zu schützen und die Einschränkungen so gering wie möglich zu halten.

Die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger sind ein wesentlicher Bestandteil der Demokratie. Diese Rechte sind in der Grundgesetz verankert und sind für die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger unverzichtbar. Die Einschränkungen dieser Rechte sind daher ein Eingriff in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger.

Die Einschränkungen der Grundrechte sind jedoch notwendig, um die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und die Ausbreitung des Virus zu stoppen. Diese Einschränkungen sind ein notwendiges Übel, um die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger zu schützen.

Die Einschränkungen der Grundrechte sind jedoch nicht unbegrenzt. Die Einschränkungen müssen verhältnismäßig sein und dürfen nicht über das notwendige Maß hinausgehen. Die Einschränkungen müssen auch zeitlich begrenzt sein und müssen regelmäßig überprüft werden.

Die Einschränkungen der Grundrechte sind ein Eingriff in die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger. Die Einschränkungen sind jedoch notwendig, um die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und die Ausbreitung des Virus zu stoppen. Die Einschränkungen sind ein notwendiges Übel, um die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger zu schützen.